

Derzeit ist die Einhaltung von Hygiene die einzige Möglichkeit, das Corona-Virus wirksam zu bekämpfen. Für die Dauer der Pandemie wurden daher von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit einzelnen fachkundigen Kollegen Hygieneregeln nach den Vorgaben des Kultusministeriums erstellt, die die Besonderheiten unserer Schule berücksichtigen und bei Befolgung einen geordneten Schulbetrieb erwarten lassen.

Gemeinsames Ziel ist die Gesundheit aller Beteiligten zu erhalten. Deshalb fordern wir alle am Schulleben Beteiligten auf, sich vor dem ersten Schulbesuch mit den Regeln vertraut zu machen und diese während des gesamten Schulbetriebs zu befolgen.

1. Quarantänemaßnahmen

- Wer Symptome einer Erkältung, einer Angina oder einer Erkrankung der Atemwege hat, muss zuhause bleiben, ggf. Kontakt zum Hausarzt aufnehmen, die Schule erst wieder besuchen, wenn mindestens einen Tag keine Symptome mehr vorliegen.
Bei COVID-19 wird häufig über Fieber, trockenen Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, grippeartige Kopf- und Gliederschmerzen, Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns berichtet.
- Kontaktpersonen von COVID-19-Erkrankten müssen zuhause bleiben und Kontakt zum Gesundheitsamt aufnehmen.
- Voraussetzung zur Teilnahme am Unterricht ist die Unterzeichnung „Erklärung der Erziehungsberechtigten/ des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin über den möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb“.

2. Abstandsregel:

- Die Abstandsregel, 1,5 m, ist für alle Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere schulfremde Erwachsene generell einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe/eines Klassenverbandes gilt das Abstandsgebot im Unterrichtsraum nicht.**
- Deshalb gelten die folgenden Hygienemaßnahmen für Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße:
 - Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Möglichst wenig Kontakte außerhalb der eigenen Lerngruppe.
 - **Toilettenbesuch:** Beachten Sie dazu die Hinweise vor den Toiletten:
Nicht mehr als 2 Personen dürfen sich gleichzeitig in den Toiletten aufhalten. Der Toilettenbesuch ist also auch während der Unterrichtszeit zu ermöglichen.

3. Verhalten in Klassenräumen:

- Regelmäßig (alle 20 Minuten) ist die Raumluft durch Stoßlüftung auszutauschen (Fenster und Türen für 3-5 min vollständig öffnen). Beim Lüften während des Unterrichts auf Verletzungsgefahren achten.
- In Klassenräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.
- Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.
- Im Gebäudeteil A und im Chemie- sowie im Physiksaal im Gebäudeteil C sind effektive raumlufttechnische Anlagen (Frischluft-Lüftungsanlage) vorhanden.
- Die Reinigung der Räume wird in Zusammenarbeit mit dem Schulträger organisiert. Die Reinigungsfrequenz ist den aktuellen Erfordernissen angepasst!

4. Händehygiene:

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Nach unwillkürlichem Berühren des Gesichts die Hände waschen



- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Treppengeländer, Lichtschalter, Schalter für Jalousien u. ä. möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen oder für Schalter ein Hilfsmittel benutzen oder nach Berührung die Hände waschen
- In folgenden Fällen sollten die Hände gründlich gewaschen werden:
 - nach dem Betreten der Schule (Alternative: Händedesinfektion), insbesondere nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - nach dem Besuch der Toilette
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
 - vor den Mahlzeiten, vor Medikamenteneinnahme
 - vor und nach der Anwendung von Gesichtskosmetika
 - vor und nach dem Gebrauch einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - vor und nach dem Sportunterricht
- Gründliches Händewaschen:
 - Die Hände zunächst unter fließendes Wasser halten.
 - Die ganze Hand, einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel, für mindestens 20 Sekunden mit Seife kräftig einschäumen und waschen.
 - Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. In Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder den Ellenbogen verwenden.
 - Anschließend die Hände sorgfältig mit Einmalhandtüchern abtrocknen.
- Häufiges Händewaschen trocknet die Hände aus. Das Mitnehmen einer Handcreme (in Tuben oder Spendern) ist deswegen empfehlenswert.
- Händedesinfektion:
 - Voraussetzung: saubere, trockene Hände ohne Schmuck (Ringe, Armbänder, Armbanduhren, eigentlich auch ohne Nagellack und Gelnägel)
 - Spender mit dem Ellbogen betätigen
 - Ausreichende Menge für die Benetzung der gesamten Hände entnehmen
 - Während der gesamten Desinfektionszeit (Herstellerangaben beachten, meistens 30 s) die Hände mit Desinfektionsmittel feucht halten, (die Zeit muss eingehalten werden).

5. Mund-Nase-Bedeckungen/ Maskenhygiene: (MNB = Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmasken); MNS = medizinischer Mund-Nasen-Schutz („OP-Masken“))

- „Ab dem 14. September 2020 muss an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume und von Sportstätten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Maskenpflicht gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 und § 3 Absatz 2 Nr. 7).“ (Zitat: <https://www.baden-wuerttemberg.de>; Stand: 05.09.2020) Die einzige Ausnahme von dieser Pflicht besteht während der Nahrungsaufnahme.
- Bei Tätigkeiten in den Unterrichtsräumen, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z. B. in Werkräumen oder Werkstätten), kann das Tragen einer MNB oder eines MNS sinnvoll sein.
- Richtiges Aufbewahren der Masken: Masken, die nur kurz getragen werden, können wiederverwendet werden, dazu werden sie an einem Haken oder Stift aufgehängt. Auf keinen Fall dürfen Masken unter das Kinn gespannt oder an einem Ohr aufgehängt werden: Die Zeit bis zur Durchfeuchtung wird dadurch entscheidend verkürzt. Außerdem werden die Keime der Atemluft über die gesamte Ober- und Unterkieferregion verteilt. Auf der feuchten, warmen Haut sind Keime sehr lange lebensfähig.
- Richtiges Tragen der Masken: Masken müssen grundsätzlich Mund und Nase bedecken. Das Freilassen der Nase ist grober Unfug. Die Ränder der Maske sollen möglichst dicht anliegen, damit die Luft durch die Maske ein- und ausgeatmet wird.

- In den Pandemie-Stufen 1 und 2 des Landes Baden-Württemberg gilt folgende Grundregel: Während des Unterrichts besteht im Unterrichtsraum keine Maskenpflicht. Freiwilliges Maskentragen ist erlaubt.
 - Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner (Pandemie-Stufe 3), wird die **Maskenpflicht auf die Unterrichtsräume ausgeweitet. Dies gilt bis auf Widerruf seit Montag, den 19.10.2020. Für alle Schülerinnen und Schüler und alle Lehrkräfte gelten somit folgende zusätzliche Regeln:**
 - Ausreichende Anzahl von Masken mitnehmen, damit sie sinnvoll gewechselt werden können (s.u.). Beispiel: Bei einer Tragedauer von zwei Stunden pro Maske und Unterricht von 8:00 bis 16:00 sind vier Masken erforderlich, dazu kommen ggf. noch die beiden Masken für die öffentlichen Verkehrsmittel.
 - Masken dürfen grundsätzlich nur an den Haltebändern, Schals oder Tücher an den Seiten angefasst werden.
 - Vor dem Aufsetzen der Maske Hände waschen.
 - Eine frische Maske wird an den Bändern genommen, aufgesetzt, ggf. der Metallbügel an der Oberkante dicht an den Nasenrücken adaptiert und die Unterkante über das Kinn gezogen.
 - Wenn die Maske durchfeuchtet ist, muss sie gewechselt werden, das ist beim MNS alle 2 Stunden der Fall, MNB sind eher noch schneller durchfeuchtet (abhängig von der Anzahl der Stofflagen und deren Saugfähigkeit), am besten vorher einmal zuhause ausprobieren.

Begründung:

Gerade bei der langen Tragedauer ist diese Regel entscheidend, um eine Selbst- und Fremdgefährdung und eine verstärkte Kontamination des Nahbereichs zu vermeiden. Es ist bekannt, dass mit zunehmender Feuchte im Material die Schutzwirkung (Filtereffizienz) nachlässt. Feuchtigkeit und Körperwärme begünstigen auch eine zunehmende Verkeimung auf der Seite des Tragenden. Spätestens bei einer kompletten Durchfeuchtung besteht die Gefahr einer Infektionsbrücke zwischen tragender Person und der Umgebung. Denn bei heftigen Atemstößen, beim Husten oder Niesen können Tröpfchen von der Außenfläche der durchfeuchteten Maske in die Umgebung geschleudert werden.

 - Träger von FFP-2-Masken sind angehalten, die Herstellerangaben zur maximalen ununterbrochenen Tragezeit und anschließenden Erholungszeit zu beachten und individuell umzusetzen. Auch die Angaben zur Wiederverwendung sind zu beachten.
 - Gebrauchte Masken werden entweder entsorgt (Einmalprodukt) oder in einem flüssigkeitsdichten, reißfesten Plastikbeutel bzw. einem verschließbaren Kunststoffgefäß gesammelt.
 - Nach dem Abnehmen werden die Hände mit Seife gewaschen bzw. desinfiziert.
 - Die gesammelten Masken werden abends bei mindestens 60°C mit Waschmittel gewaschen. Nur dann dürfen sie wiederverwendet werden.
 - Die Maskenpflicht gilt nicht im fachpraktischen Sportunterricht, der deswegen besonderen Einschränkungen (keine Kontaktsportart) unterliegt.
 - Die Maskenpflicht gilt ebenso nicht bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken).
 - In den Pausenzeiten, solange sich die Personen außerhalb des Gebäudes aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, können die Masken abgenommen werden.
 - Bei Zwischen- und Abschlussprüfungen kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
 - Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, „die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist“.
- Gesundheitliche Gründe sind in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen. Psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt

werden.

Betroffene Personen sind verpflichtet, die Bescheinigung mit sich zu führen und eine Kopie im Sekretariat abzugeben.

6. Hygiene beim Husten und Niesen

- Husten und Niesen in ein Einmaltaschentuch (danach entsorgen) oder in die Armbeuge.
- Das gilt auch beim Tragen von Masken.
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

7. Unterrichtsorganisation und Wegeführung:

- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich.
- Wenn erforderlich, dürfen *innerhalb der Jahrgangsstufe* Gruppen klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden.
- Jahrgangsübergreifend sind Gruppenbildungen ausgeschlossen, ausgenommen sind bereits bestehende Lerngruppen. Ausgenommen von dieser Regelung sind auch alle Schularten, die zur Ermöglichung von Bildungsabschlüssen auf die Einrichtung übergreifender Lerngruppen angewiesen sind: z.B. die gymnasiale Oberstufe (TG), Abendkurs der Berufsschule zum Erwerb der FHSR.
- Das für unsere Schule spezifische Wegekonzept ist einzuhalten, Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder sind zu beachten.
- Die Verweildauer im Schulhaus ist auf den Unterricht und die unmittelbare Zeit davor oder danach (max. 10 min) zu begrenzen.
- Klassenräume bleiben in den Pausen geöffnet (außer Fachräume) und können nach Rücksprache mit einer Lehrkraft zum Aufenthalt durch Schülerinnen und Schüler genutzt werden.
- Der Raum C017 wird vorübergehend als Aufenthaltsraum für Schülerinnen und Schüler mit Hohlstunden vorgesehen. Dabei sind folgende Regeln zwingend zu beachten: Abstandsgebot auch zwischen Schülerinnen und Schülern; Maskenpflicht; Tische nur zur Einzelbenutzung, eine ausreichende Durchlüftung ist zu gewährleisten. Bei Stundenausfall verbleiben die Klassen in der Regel im Klassenraum, eine Nutzung des Aufenthaltsraumes ist hier nicht erlaubt.
- Ein Zugang zur Sporthalle durch den Gebäudeteil A (Ausgang Nord) ist nicht gestattet.

8. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf

- Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.
- Das Formblatt: „Rückmeldung – Nichtteilnahme am Präsenzunterricht und Nutzung des Fernlernangebotes“ ist auszufüllen. Dies erhalten Antragsteller nach telefonischer Rücksprache mit dem Schulleiter per Mail zugestellt.

9. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

- Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten.
- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt.

- Solange die Pandemie-Stufe 3 andauert, können außerunterrichtliche Veranstaltungen nicht stattfinden.
- Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.
- Etwaige Verschärfungen der Regeln durch die kommunalen Gesundheitsbehörden sind zu beachten. Dies ist bei Infektionszahlen von über 50 pro 100.000 Einwohner möglich.

10. Meldepflicht und Corona-Warn-App

- In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.
- Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Wir empfehlen die Nutzung der App allen am Schulleben Beteiligten.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer informieren Ihre Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Unterrichtsphasen über die jeweils aktuelle Situation vor Ort.



Sven Teichmann
(Schulleiter)